

Z a b r z e r

K r e i s =



B l a t t.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 16.

Zabrze, den 16. April

1908.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung,

betreffend die Außerkurssetzung der Eintalerstücke deutschen Gepräges.

Vom 27. Juni 1907.

Auf Grund der Artikel 8, 15 Abs. 1 Ziffer 1 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrat die nachfolgenden Bestimmungen getroffen.

§ 1.

Die Eintalerstücke deutschen Gepräges gelten vom 1. Oktober 1907 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Es ist von diesem Zeitpunkt ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2.

Die Taler der im § 1 dieser Bekanntmachung bezeichneten Gattung werden bis zum 30. September 1908 bei den Reichs- und Landesbanken zu dem Wertverhältnisse von drei Mark gleich einem Taler sowohl in Zahlung als auch zur Umwechslung angenommen.

§ 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 27. Juni 1907.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Freiherr von Stengel.

Bekanntmachung.

Für die Wahlen zur einundzwanzigsten Legislaturperiode des Hauses der Abgeordneten habe ich auf Grund der §§ 17 und 28 der Verordnung vom 30. Mai 1849 (G. S. S. 205) als Wahltermine:

für die Wahl der Wahlmänner: den 3. Juni d. Js.,

für die Wahl der Abgeordneten: den 16. Juni d. Js.

festgesetzt.

Wo infolge der Einführung von Frist- oder Gruppenwahlen (Art. I §§ 3, 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1906 Gesetz-Samml. S. 318 ff.) die Beendigung der Wahlen an den bezeichneten Tagen nicht möglich ist, sind die Wahlen der Wahlmänner am 4. und 5. Juni, die Wahlen der Abgeordneten am 17. Juni fort- und zu Ende zu führen.

Berlin, den 8. April 1908.

Der Minister des Innern.

I c 818.

von Moltke.

Bekanntmachung.

Vom 27. April bis zum 11. Mai d. Js. wird in **Gleiwitz** und vom 18. Mai bis zum 2. Juni d. Js. in **Kattowitz** ein staatlicher Heizerkursus abgehalten werden. Anmeldungen sind **bis spätestens 13. April d. Js.** an den unterzeichneten Regierungspräsidenten zu richten.

Sie müssen enthalten:

1. Vor- und Zunamen,
2. Geburtstag und -jahr,
3. Geburtsort und dessen Kreis,
4. erlerntes Handwerk,
5. Dauer der Tätigkeit im Dampfesselbetriebe in Monaten,
6. Wohnung des Angemeldeten (nebst Straße und Hausnummer),
7. Angabe, ob die Beteiligung am Heizerkursus in Glewitz oder Kattowitz beabsichtigt ist.
8. Aufzählung der beigefügten Zeugnisse.

An Zeugnissen sind beizufügen:

eine Bescheinigung über mindestens einjährige Tätigkeit am Kessel und ein behördliches Unbescholtenheitszeugnis. Die Zeugnisse können, wenn sie nicht rechtzeitig zu beschaffen sein sollten, nachträglich eingesandt werden, die Anmeldungen dagegen müssen spätestens am 13. April hier eingegangen sein.

Oppeln, den 31. März 1908.

Der Regierungspräsident.

I. E. XX. 3102.

J. B.: Jordan.

Bekanntmachung.

Gemäß § 2 des Reglements, betreffend die Bildung der staatlichen Kommissionen zur Abhaltung der Fußbeschlagsprüfung (Amtsblatt für 1904 Seite 353), wird hierdurch bekannt gemacht, daß im 2. Quartal 1908 Prüfungen über die Befähigung zur selbständigen Ausübung des Fußbeschlaggewerbes stattfinden werden:

a) **vor der staatlichen Prüfungskommission**

am Montag, den 25. Mai, vormittags 9 Uhr in der Schmiebe von Max Kauschel zu Oppeln, Kcatauerstr.;

b) **vor den Innungskommissionen**

zu **Leobschütz** am Dienstag, den 2. Juni, vormittags 11 Uhr
zu **Reiße** am Mittwoch, den 3. Juni, vormittags 11¹/₄ Uhr.

Die Meldungen zu sämtlichen Prüfungen sind spätestens 2 Wochen vor den Prüfungsterminen an den Vorsitzenden der Kommissionen Herrn Veterinärarzt Vermbach in Duppeln zu richten. Den Anträgen sind beizufügen:

1. eine Geburtsurkunde,
2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,
3. eine Erklärung darüber, daß der Antragsteller sich innerhalb der letzten 6 Monate nicht bereits erfolglos einer Prüfung im Fußbeschlag unterworfen hat und, sofern die Prüfung vor der staatlichen Kommission erfolgen soll,
4. ein Zeugnis des Arbeitsgebers darüber, daß der Prüfling innerhalb der letzten 3 Monate im Regierungsbezirk Duppeln in Arbeit gestanden hat.

Die Gebühren für die Prüfungen vor der staatlichen Kommission betragen 10 Mark und sind dem Vorsitzenden am Prüfungstage auszuhändigen.

Zur Prüfung vor den Innungen können nur solche Schmiede zugelassen werden, die bei einem zur selbständigen Ausübung des Fußbeschlaggewerbes berechtigten Mitgliede der Innungen zu Beobachtungs- und Reise entweder als Lehrlinge ausgebildet oder mindestens 1 Jahr lang in Arbeit gestanden haben. Seit dieser Lehrzeit oder Beschäftigung darf nicht mehr als 1 Jahr vergangen sein. Schmiede, die diesen Anforderungen nicht genügen, können die Prüfung nur vor der staatlichen Kommission in Duppeln ablegen.

Duppeln, den 5. April 1908.

Der Regierungspräsident.

I. E. XII. XV. 3455.

J. B.: S e l e r.

Bekanntmachung.

Das Sommerhalbjahr in der Königl. Landes- und Gewerbeschule für Mädchen zu Posen beginnt am **22. April 1908.**

Mit der Schule ist ein Pensionat und ein Seminar für Handarbeits-, Gewerbeschul-, sowie Koch- und hauswirtschaftliche Lehrerinnen verbunden. Aufnahmen in das Seminar finden nur im Frühjahr statt.

Die Ausbildung der Schülerinnen erfolgt in allen praktischen Fächern für Beruf und Haus, sowie in der Stenographie und in der Benutzung der Schreibmaschine. Auch werden Lehrgänge für Handelswissenschaften mit Einschluß fremder Sprachen abgehalten. Aufnahme in die Handelsklassen finden nur im Frühjahr statt.

Programme und nähere Auskunft durch die Schulpflichterin Fräulein S. Ribber hier W. 3 Tiergartenstraße 4.

Posen, den 1. Februar 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B.: R l o s j c h.

III

Zabrze, den 3. April 1908.

Benachrichtigung und Anleitung über die Behandlung von Luftballons oder Drachen und zugehörigen Apparaten welche im Kreise Zabrze aufgefunden werden.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luftschichten läßt man kleinere oder größere mit Gas gefüllte Luftballons steigen, oder auch Drachen vom Winde emporheben, welche Instrumente tragen, die selbsttätige Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit, die Windstärke usw. ausführen. Da diese Ballons usw. zu klein sind, um Menschen tragen zu können, so wird vorausgesetzt daß sie — von verständigen Leuten gefunden, — in zweckmäßiger Weise behandelt und aufbewahrt und schließlich an den Eigentümer zurückgeschickt werden.

Zu diesem Zwecke seien folgende Vorschriften gegeben, von deren strenger Befolgung nicht nur der Wert der Aufzeichnungen, sondern auch die Höhe der an den Finder zu zahlenden Belohnung anhängt.

1. Die **Ballons** sind mit entzündlichem Gase, Wasserstoff oder Leuchtgas gefüllt und müssen deshalb fern vom Feuer gehalten werden. Besteht die Hülle derselben aus Papier, so zerreißt man sie, um das Gas entweichen zu lassen. Bei Stoff- oder Gummihüllen binde man den Ballon aufrechte die Oeffnung nach oben und entleere das Gas durch Drücken, ohne den Stoff viel zu zerren, oder zu reiben; danach wickelt man ihn glatt zusammen.

Wird ein Ballon bemerkt, der noch in der Luft fliegt, so gehe man ihm nach und suche zunächst den an ihm hängenden Apparat aufzufinden, der in einem Kästchen oder Körbchen steckt, um ihn vor Beschädigung zu sichern. Besonders vermeide man, den Apparat hart anzufassen oder mit den Fingern, in ihn hineinzugreifen. Ehe man ihn abschneidet, sichere man den Ballon gegen das Davonfliegen indem man ihn irgendwo festbindet, bis sein Gas entleert ist.

Gummiballons, welche meist einen Durchmesser von 1 bis 2 m haben, pflegen in der Höhe zu platzen und lassen dann den Apparat mittels eines Fallschirms zur Erde niedersinken; gewöhnlich bedeckt dieser den Apparat, oder er hängt in einem Baume fest, während der Apparat unter ihm hängt, oder am Erdboden liegt. Bei idem Herunterheben ist vor allen Dingen ein Herabstürzen des Apparates zu vermeiden.

Der Apparat ist nunmehr unter Vermeidung aller unnötigen Erschütterungen in einem trocknen, nicht zu warmen Raum aufzubewahren, bis er entweder abgeholt wird, oder bis eine für seinen Rücktransport mit der Post bestimmte Kiste eintrifft, in welcher sich nähere Anweisungen sowie Fragebogen befinden, der tunlichst genau auszufüllen ist.

An dem Ballon oder am Apparate findet man einen Briefumschlag, der die Adresse enthält an welche sobald als irgend möglich unter genauer Angabe der Nummer des Apparates, des Namens und Wohnortes des Finders, sowie des nächsten Postamtes eine telegraphische Depesche abzuschicken ist.

Der Finder resp. der Ablieferer des Apparates erhält eine Belohnung von 5 Mark, in besonderen Fällen, wenn die Bergung besonders schwierig oder zeitraubend war, aber mehr. Außerdem werden alle notwendigen Auslagen zurückerstattet. Im Falle einer mutwilligen Beschädigung eines Apparates oder eines Versuches, den Schutzkasten an irgend einer Stelle zu öffnen, wird nicht nur keine Belohnung gezahlt, sondern auch ein Verfahren wegen Sachbeschädigung eingeleitet werden.

Die Ballons, Apparate und alles Zubehör sind fiskalisches Eigentum.

2. Die zu demselben Zwecke benützten **Drachen** haben meist die Gestalt eines viereckigen offenen, aus Holz oder Metallstäben bestehenden Kastens, der teilweise mit Stoff bekleidet ist.

Da die Drachen mittels eines dünnen Stahldrahtes emporgelassen werden, kommt es gelegentlich vor, daß ein kürzeres oder längeres Stück solchen Drahtes an dem Drachen hängt. Befinden sich in der Nähe elektrische Straßenbahnen mit oberirdischer Stromleitung und liegt die Möglichkeit vor, daß der Drachendraht mit dem elektrischen Starkstromdraht in Berührung kommt, so ist jedes Ergreifen des ersteren mit bloßen Händen oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorgfältig zu vermeiden; man wickle deshalb ein dickes trockenes Tuch um die Hände, ehe man den Draht ergreift.

Ist der Drachen bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so versuche man mit aller Vorsicht, den nachschleifenden Draht schnell um einen festen Pfahl oder einen Baum umzuschlingen. Dasselbe gilt auch für einen Ballon, welchem eineleine oder ein Stabelstück nachschleift.

In dem Falle, daß sich Streitigkeiten über den Anspruch auf die Belohnung oder aus anderen Gründen ergeben wird das königliche Landratsamt hierüber entscheiden.

Die Polizei- und Gemeindebehörden werden ersucht, der sachgemäßen Ausführung obiger Vorschriften die tunlichste Förderung und Unterstützung zu teil werden zu lassen und ganz besonders durch Belehrung und gelegentliches gutes Beispiel dabei mitzuwirken, daß diese wichtigen und von allen Kulturnationen betriebenen Experimente von Erfolg begleitet werden.

III. 3517.

Zabrze, den 3. April 1908.

Zur Vermeidung von Unfällen an elektrischen Leitungen und Apparaten, wie sie namentlich leicht bei den freiliegenden blanken Leitungen vorkommen können und auch vielfach vorgekommen sind, wird darauf hingewiesen, daß jegliche Berührung von stromführenden Teilen mit Gefahr verbunden und deshalb zu vermeiden ist.

Den Unternehmern, die in ihren Betrieben Elektrizität verwenden, wird besonders zur Pflicht gemacht:

1. Beim Bau der Anlage und bei der Einrichtung des Betriebes die Sicherheitsvorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker genau zu beachten und die Anlagen nur durch Sachverständige ausführen zu lassen.

2. An Betriebsstellen, wo blanke unter Spannung stehende Teile Verwendung finden, Warnungstafeln anzubringen und durch geeignete Anordnung von Schaltapparaten dafür Sorge zu tragen, daß Stromkreise, soweit sie Gefahren bieten, überall in kürzester Zeit unterbrochen werden können.

3. An solchen Betriebsstellen Arbeiten nur unter Aufsicht einer mit der Handhabung der Apparate und der Sicherheitsvorrichtungen sowie mit den bei Unfällen zu ergreifenden Maßregeln vertrauten Personen vornehmen zu lassen.

An jeder solchen Betriebsstelle soll eine Anleitung zur ersten Hilfeleistung bei Unfällen in elektrischen Betrieben aufgehängt werden.

Die Ortspolizei- und Gemeindebehörden des Kreises wollen für eine weitere Verbreitung dieser Bekanntmachung unter der Bevölkerung Sorge tragen.

Der Königliche Landrat.

Dihle.

III. 3239.

Zabrze, den 11. April 1908.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich unter Hinweis auf die Polizei-Berordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 1. April 1881 (Extra-Beilage zum Amtsblatt Stück 13), sowie auf meine Circular-Befugung vom 6. April 1881 A. I. 3358, die Räumungstermine für die der obigen Polizei-Berordnung unterliegenden Wasserläufe im Laufe des Monats Juni cr. festzusetzen; demnächst die Schau-Kommission in Tätigkeit treten zu lassen und mir bis zum 15. Juli cr. unter Vorlegung der Besundsprotokolle zu berichten, welche Mängel sich bei der Schau ergeben haben und ob dieselben ordnungsmäßig abgestellt sind.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Gärtner.

K. A. II. 3320.

Zabrze, den 9. April 1908.

Die U. Borsig'sche Berg- und Hüttenverwaltung in Borsigwerk beabsichtigt auf ihrem Grundstück zu Borsigwerk eine Schwebebahn auf dem Hammerwerk zu errichten.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß § 17 der Reichsgewerbe-Ordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß etwaige Einwendungen dagegen, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen einer Ausschlussfrist von 14 Tagen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Kreisblatt an gerechnet, bei dem Herrn Amtsvorsteher in Ruda schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind, und daß nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr angebracht werden können.

Die Beschreibungen und Zeichnungen liegen im Bureau des Amtsvorstehers zu Ruda zur Einsicht während der Dienststunden aus.

Zur mündlichen Verhandlung der etwaigen, rechtzeitig erhobenen Einwendungen habe ich einen Termin auf den 4. Mai d. Js., vormittags 10 Uhr im Amtszimmer des Herrn Amtsvorstehers zu Ruda anberaumt, zu welchem der Unternehmer sowohl als auch die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß bei ihrem Ausbleiben gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

K. A. II. 3407.

Zabrze, den 11. April 1908.

Der Herr Oberpräsident zu Breslau hat den Hauptlehrer Gylla in Chudow zum Landesbeamten des Bezirks Chudow bestellt.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Dihle.

Bekanntmachung.

Die Sparkasse des Kreises Zabrze nimmt Spareinlagen in jeder Höhe entgegen und verzinst dieselben bis zu 5000 Mark mit 3 1/2 %/o, und die 5000 Mark übersteigenden Beträge mit 3 %/o jährlich. Die während der ersten drei Tage eines Monats gemachten Einzahlungen werden noch für den Einzahlungsmonat mitverzinst.

Die Kreissparkasse ist werktäglich von 8 Uhr vormittags bis 1 Uhr mittags und von 3 bis 4 Uhr nachmittags für den Verkehr mit dem Publikum geöffnet.

Zabrze, den 12. März 1908.

Namens des Verwaltungsrats, der Vorsitzende,

Königlicher Landrat.

gez. Dihle.

Anzeiger.

Bekanntmachung.

Das Geschäftszimmer der Königl. Gewerbeinspektion Gleiwitz, zu deren Bezirk der Stadtkreis Gleiwitz und die Kreise Tost-Gleiwitz und Zabrze gehören, befindet sich in Gleiwitz Klosterstraße 8 II neben dem Gerichtsgebäude.

Regelmäßige Sprechstunden werden hier an jedem Donnerstag Nachmittag von 4—7 Uhr abgehalten. Fernsprechanschluß Nr. 1456.

Gleiwitz, den 2. April 1908.

Der Königliche Gewerbeinspektor.

Bekanntmachung.

Der Weg in Kolonie-Bielschowitz von Scharel bis zum Anschluß nach Nieder-Paulsdorf ist für die Zeit seines Ausbaues für den öffentlichen Verkehr gesperrt.

Bielschowitz, den 2. April 1908.

Der Amtsvorsteher.

Schlacht.

Unter dem Geflügelbestande des Hausbesizers Franz Weinhold in Paulsdorf ist durch den beamteten Tierarzt Geflügelcholera festgestellt.

Bielschowitz, den 2. April 1908.

Der Amtsvorsteher.

Schlacht.

Bekanntmachung.

Der Zimmerhauer Thomas Golewa zu Biskupitz, Wiesenstr. wird hiermit öffentlich als Trunkenbold erklärt.

Borsigwerk, den 24. März 1908.

Der Amtsvorsteher.

Verwart.

Durch die Amtsverwaltung Zabrze: der Kutscher Martin Wojtaschek aus Zabrze z. Bt. ohne Wohnung,
der Arbeiter Franz Dyluszek, ohne Wohnung,
der Werkarbeiter Robert Randziara aus Zaborze B,
der Steinseher August Nickel aus Zabrze Nord,
der Schlosser Georg Hartmann aus Memce Russ. Polen,
der Steinseher Arthur Smetana aus Sprottau zur Zeit ohne
Wohnung,
der Gelegenheitsarbeiter Rudolf Ruß aus Przybodzin,
der Schuhmacher Josef Haupt aus Ratscher,
der Gelegenheitsarbeiter Ernst Mewas aus Schulzendorf,
" " " Bielschowitz: der Gelegenheitsarbeiter Theodor Müller aus Paulsdorf,
der frühere Schachtarbeiter Paul Dzik aus Paulsdorf.

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Sosniza belegene, im Grundbuche von Sosniza
Blatt 538 zur Zeit der Eintragung des Vorsteigerungsvermerkes auf den Namen der verheirateten
Buchhalter Pauline Wolff geb. Puzla in Paulsdorf eingetragene Grundstück

am 2. Juni 1908, Vormittags 10 Uhr

durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle Zimmer Nr. 39 versteigert werden.

Größe: 8 a 51 qm. (Wohnhaus mit Nebengebäuden). Nutzungswert 610 M. — 4 K 19/08. —
Zabrze, den 24. März 1908.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Paulsdorf belegene, im Grundbuche von Ober-
Paulsdorf Blatt Nr. 32 zur Zeit der Eintragung des Vorsteigerungsvermerkes auf den Namen der ver-
heirateten Händlerin Pauline Wolff geb. Puzla aus Paulsdorf eingetragene Grundstück

am 12. Juni 1908, Vormittags 10 Uhr

durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 39 versteigert werden.

Größe: 37 a 10 qm. (Wohnhaus mit Nebengebäuden an der Dorfstraße Nr. 15). Nutzungswert:
470 M. Reinertrag: 37/100 Taler. — 4 K. 20/08. —

Zabrze, den 28. März 1908.

Königliches Amtsgericht.

Ein Tor

ist Jeder, der sich nicht mit der echten
Steedenpferd-Bilienmilch-Seife

von Bergmann & Co., Nadebenl

Schutzmarke: „Steedenpferd“, wäscht.

Dieselbe erzeugt ein zartes reines Gesicht, rosiges
jugendfrisches Aussehen, weiße sammetweiche Haut
und blendend schönen Teint. à Stück 50 Pf.

in Zabrze bei: L. Danziger, Wilh. Glusa Nachf.,
Unterdrogerie, C. Jodel, S. Glücksmann, Ernst Gabriel,
Barbara-Drogerie, Rob. Czempiel, St. Florian-Apothek,
Löwen-Drogerie, in Zabrze Süd bei: C. Kruppa, in
Zaborze bei: Rob. Hammer, Franz Kalus, St. Barbara-
Apothek, in Biskupitz bei: Josef Bialas.

Einzig

schön ist ein zartes, reines Gesicht, rosiges, jugend-
frisches Aussehen, weiße, sammetweiche Haut und
blendend schöner Teint. Alles dies erzeugt die echte

Steedenpferd-Bilienmilch-Seife

v. Bergmann & Co., Nadebenl

mit Schutzmarke: Steedenpferd. à St. 50 Pf.

in Zabrze bei: L. Danziger, Wilh. Glusa Nachf.,
Unterdrogerie, C. Jodel, S. Glücksmann, Ernst Gabriel,
Barbara-Drogerie, Rob. Czempiel, St. Florian-Apothek,
Löwen-Drogerie, in Zabrze Süd bei: C. Kruppa, in
Zaborze bei: Rob. Hammer, Franz Kalus, St. Barbara-
Apothek, in Biskupitz bei: Josef Bialas.

Redaktion: für den amtlichen und für den Inseratenteil der Landrat
Druck von Max Czech in Zabrze.